



---

# **Parkplatzreglement Ins**

vom 22. März 2002

---

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Artikel 33 Bst. c der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ins vom 7. Dezember 2001, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und deren Anhängern - mit Ausnahme der Motorfahräder - auf allen öffentlichen Parkplätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Ins befinden oder bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglementes mit den privaten Grundeigentümern vereinbart wurde.
- Bewirtschaftung** **Art. 2** <sup>1</sup>Die Bewirtschaftung kann mittels blauen Zonen, Parkkarten, Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen erfolgen.
- <sup>2</sup>Die Bewirtschaftungsart wird vom Gemeinderat bestimmt.
- <sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche fest.
- Parkkartenregelung** **Art. 3** <sup>1</sup>Wer in einer Zone mit Parkzeitbeschränkung (z.B. blaue Zone) die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Als Dauerparkieren gilt jegliches Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies in der verfügbaren Parkordnung vorgesehen ist.
- <sup>2</sup>Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung oder anderen vom Gemeinderat bezeichneten Stellen bezogen werden. Für die Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt.
- <sup>3</sup>Die Parkkarten werden in Form von Tages-, Monats- oder Jahreskarten ausgestellt.
- <sup>4</sup>Für den Bezug von Parkkarten stehen die Personenkategorien Anwohner und Angestellte in der Nähe des Parkplatzes (z. B. Gemeinde, Spitex, Lehrer, Abwarte) im Vordergrund. Der Gemeinderat kann weitere Personenkategorien zum Bezug von Parkkarten berechtigen.
- <sup>5</sup>Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den Bezug von Dauerparkkarten und Tagesparkkarten fest.
- <sup>6</sup>Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Parkkarte.

<sup>7</sup>Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.

<sup>8</sup>Die Parkkarte berechtigt zu den auf der Parkkarte festgelegten Bedingungen ein Motorfahrzeug oder Anhänger auf der bezeichneten Zone zu parkieren.

<sup>9</sup>Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (Schneeräumung, Veranstaltungen, Baustellen usw).

<sup>10</sup>Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.“

<sup>11</sup>In besonderen Fällen können spezielle Parkkarten abgegeben werden.

<sup>12</sup>Ausnahmen dieser Parkkartenregelung kann der Gemeinderat bestimmen.

## Gebühren

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für das Parkieren ist im Rahmen dieses Reglementes gebührenpflichtig.

<sup>2</sup>Die Gebührenrahmen werden wie folgt festgelegt:

- Tagesparkkarte CHF 4.— bis 20.—
- Monatsparkkarte (pro Monat) CHF 15.— bis 50.—
- Jahresparkkarte (pro Jahr) CHF 150.— bis 400.—

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb dieser Rahmen durch Beschluss fest.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze. Es können dazu auch Verträge mit privaten Dritten abgeschlossen werden.

## Wegfall der Voraussetzungen zum Parkkartenbezug

**Art. 5** <sup>1</sup>Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung der Parkkarte, so ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 14 Tagen zurückzugeben.

<sup>2</sup>Werden Jahresparkkarten vor Ablauf ihrer Gültigkeit wegen Wegfall der Voraussetzungen zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühren unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr. Es werden nur ganze Monate berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der entsprechenden Parkkarte. Bei Tages- oder Monatsparkkarten erfolgt keine Rückerstattung.

**Rechtswittelweg**

**Art. 6** <sup>1</sup>Widerhandlung gegen Vorschriften dieses Reglementes, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, werden mit Bussen bis zu Fr. 2'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

<sup>2</sup>Verfügungen der Gemeindebehörde können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Erlach angefochten werden.

<sup>3</sup>Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**Inkrafttreten**

**Art. 7** Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Das vorliegende Parkplatzreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2002 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INS

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



H. Urech



M. Boss

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Parkplatzreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 22. März 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger für das Amt Erlach publiziert.

Ins, 6. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber



M. Boss

Parkplatzordnungsverzeichnis der Einwohnergemeinde Ins

Standort	Parz. Nr.	Anzahl Plätze	Inv.	Bewirtschaftungsantrag	Zone
Dorfplatz	132	22	1	Blaue Zone ohne Dauerkarte	1
Kirchenparkplatz		18		Blaue Zone ohne Dauerkarte	1
Gemeindehaus	3848	12		Blaue Zone mit Dauerkarte	2
Vor Frauchiger	2726	15		Blaue Zone mit Dauerkarte	3
Coop, Plätze Eingang	340	7	1	Vertrag mit Coop	
Coop, Plätze rechts	340	19	1		1
Gampelengasse 14	285	12	1	Blaue Zone mit Dauerkarte	3
Altes Spital, Innenhof	285			Parkverbot	
Altes Abwartshaus	2665	7		Blaue Zone mit Dauerkarte	4+5
Altes WD Magazin	2665			Parkverbot	
Gutknechtareal	2665	10		Blaue Zone mit Dauerkarte	4+5
Dorfstrasse 44	4449			Blaue Zone ohne Dauerkarte	1
Pumphaus, Dorfstrasse 46	273.06			Blaue Zone ohne Dauerkarte	1
E+W Magazin Dorfstrasse 48	273.06			Blaue Zone ohne Dauerkarte	1
Brüttelengasse rechts SH	3043	5		Blaue Zone mit Dauerkarte	5
Brüttelengasse links SH	5177	5		Blaue Zone mit Dauerkarte	5
Alte Turnhalle, Zufahrtsstrasse	204	8		Blaue Zone mit Dauerkarte	5
Alte Turnhalle, Turnplatz	204			Parkverbot	
Alte Turnhalle, Nordseite	204	4		Blaue Zone mit Dauerkarte	5
Schulhausplätze				Parkverbot mit Ausnahme *	
Sporthalle	5038	53	2	Weisse Zone mit max. 24 h	
Sporthalle, Ostseite	5038			Parkverbot	
Sportplatz	5038	120		Weisse Zone	
Büvette FC	5038	40		24 H frei, Wochenende	
Schützenhaus	5549	10		Sonn- und Feiertage frei	
Werkhof, Bielstrasse 21	3860	15		Blaue Zone mit Dauerkarte	3
Viehschauplatz, Bahnhofstrasse	129	20		Blaue Zone mit Dauerkarte	3
Bahnhofmatte 31	5701	3		Blaue Zone mit Dauerkarte	3
Lagerhausstrasse 1	3920	24		Vermietung an BLS	
Grubbersgrube, bei Seybold	145	12		Blaue Zone mit Dauerkarte	3
Friedhof	5041	18		Weisse Zone mit max. 24 h	
St. Jodelweg an der Mauer	4450	3		Blaue Zone ohne Dauerkarte	1
St. Jodel	5037	20		Weisse Zone mit max. 24 h	
Kegelklubhaus	5040	10		Vertrag mit Verein	
Ornithologischer Verein	5040	10		Vertrag mit Verein	
Bachtelen, Parkplatz Loosli	133	5		Vermietung an Loosli	
Keltenweg Park				Parkverbot	
Müntschemiergasse 21		10	6	Blaue Zone mit Dauerkarte	3
Parkplätze Rückbaumassnahme				Blaue Zone ohne Dauerkarte	1
Total		517	12		

Berechtigte zum Kauf von Dauerkarten:

- Zone 1 Keine Dauerkarten
- Zone 2 Bewohner und Angestellte Gemeinde  
zusätzlich Fahrverbot mit Zubringerdienst
- Zone 3 Anwohner und Angestellte
- Zone 4 Spitex und Anwohner
- Zone 5 Lehrer und Abwarte

Weisse Zone Sonn- und Feiertage frei.

\* Werktags 1700 - 0700, sowie an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen frei.